



# AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 272 -

Jahrgang 2024	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 17.07.2024	Nr. 39
------------------	---	--------

## Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom  
09.07.2024 zur Änderung der Satzung des Landkreises  
Bad Dürkheim über den Beirat für Migration und  
Integration vom 01.07.2019

- 275 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

# Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g   d e r

## S a t z u n g

### des Landkreises Bad Dürkheim vom 09.07.2024

#### zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über den Beirat für Migration und Integration vom 01.07.2019

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49a Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel I

##### § 2

#### Gesamtzahl der Mitglieder

##### § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 14; Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern werden weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung).

#### Artikel II

##### § 7

#### Durchführung der Wahl

##### § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 insgesamt 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter.

## Artikel III

### § 10

#### Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

##### § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 8. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

## Artikel IV

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 01. Juli 2019 wird durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über den Beirat für Migration und Integration geändert. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen vom 01. Juli 2019 außer Kraft.

-----

#### **Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 09. Juli 2024  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat